

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Das on redliche Anzeygung niemand peinlich soll gefragt werden

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Von den Sachen darauß man redlich Anzeigung einer
Mißhandlung nemen mag.

XXVI.

Item / In dieser Hals, Gerichts, Ordnung (als vor vnd nach
sieht) ist gemeinem Rechten nach / annehmens vnd gefencklich haltens /
auch peinlicher Frage halb der sehnen / so für Mißthäter verdacht oder
verklagt werden / vnd des nicht gestendig seyn / auff redlich Anzeigung /
Warzeichen / Argwon vnd Verdacht der Mißhandlung gesetzt / Diesel-
ben Sach oder Warzeichen / so ein redliche genugsame Anzeigung / Arg-
won oder Verdacht geben / seynd nicht möglich alle zubeschreiben / Da-
mit aber dannoch die Amptleut / Richter vnd Brthenler (so sonst die-
ser Sach nicht bericht seynd) destoß baß mercken mögen / warauß ein
redlich Anzeigung / Argwon oder Verdacht einer Mißhandlung kom-
men / So seynd deßhalb die nachvolgende Umbstend vnd Fälle gesetzt /
darauß ein jeder Verstendiger gar wohl Ursach / auch Gleichnuß einer
redlichen Anzeigung / Argwons / oder Verdachts (wie das ein jeder
nach seinem Deutsch nennet) erkennen kan.

Von Begreiffung deß wörtleins Anzeigung.

XXVII.

Item / Wa Wir nachmals redlich Anzeigung melden / da wöllen
Wir allwegen redliche Warzeichen / Argwon vnd Verdacht auch ge-
meint haben / vnd damit vbrige Wörter abschneiden.

Das on redliche Anzeigung niemand peinlich
soll gefragt werden.

XXVIII.

Item / Ob jemand peinlich gefragt wärde / vnd nicht zuvor red-
lich Anzeigung der Mißthat / darnach man also fraget (als nach sieht)
zuvorderst außständig gemacht wärde / vnd dann auß solcher Marter /
Bekentnuß der Mißthat geschehe / derselben Bekentnuß soll nicht glaubt /
noch

Halß-Gericht.

9

nöch jemand darauff verurtheilt werden / dann ein solches wider Rechte
were / Wo auch einige Obrigkeit oder Richter / in solchem oberfären /
sollen die dem / so also wider Recht / on die bewisen Anzeigung gemar-
tert wird / seiner Schmach / Schmerzen / Kosten vnd Schäden / der
Gebür / Ergehung zuthun schuldig / Darwider sie die Obrigkeit / eini-
ge Brpheden / wie auch die möchten gestellt / vnd von dem Gepainigten
auffgericht vnd vbergeben seyn / nicht fürtragen soll.

**Daß auff Anzeigung einer Missethat / allein peinlich
Frag / vnd nicht ander peinlich Straff
soll erkant werden.**

Item / Es ist auch zumercken / daß niemand auff einigerley An-
zeigung / Argwon / Warzeichen oder Verdacht / endlich zu peinlicher
Straff soll verurtheilt werden / sonder allein mag man peinlich darauff
fragen / so die Anzeigung (als hernach funden würdet) gnugsam ist /
Wann soll jemand endlich zu peinlicher Straff verurtheilt werden / das
muß auß eigenem Bekennen oder Beryensung (wie an andern Enden
in dieser Ordnung klärlich funden wirdet) geschehen / vnd nicht off Ver-
mutung oder Anzeigung.

XXXX
XXIX.

*Verurteilung darf nur
auf Geständnis oder
Überführung durch Be-
weis erfolgen.*

**Wie die gnugsame Anzeigung einer Missethat bewisen /
vnd das off Anzeigung eines Zauberers oder War-
sagers / niemand peinlich gefragt
werden soll.**

Item / Ein jede gnugsame Anzeigung / darauff man peinlich fra-
gen mag / soll mit zweyen guten Zeugen bewisen werden (als in dem
vier vnd siebenzigsten Artikel von gnugsamer Weynung geschrieben steht.)
Aber so die Hauptsach der Missethat mit einem guten Zeugen bewisen
wirdet / dieselbig halb Weynung / macht ein gnugsame Anzeigung / als
hernach in dem sieben vnd dreyssigsten Artikel funden wirdet. Aber off
der anzeigen / die auß Zauberey / oder andern Künsten / Warzusagen sich
anmassen /

XXXX
XXX.

S

anmassen /